



# Materielles Recht – Formelles Recht (I/II)



## I. Unterscheidung

- materielles Recht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage
- formelles Recht: Regelung des Verfahrens, der Organisation von Behörden und Gerichten und der Rechtsdurchsetzung

## II. Hauptsächliche Bedeutung der Unterscheidung

- Gliederung von Erlassen, von Gerichts- und Behördenentscheiden und von Eingaben an Gerichte und Behörden
- im Bereich des Privat- und des Strafrechts: Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) mit Bezug auf die Organisation von Gerichten und Behörden und die Rechtsdurchsetzung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)



## III. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"

- Gesetz im formellen und im materiellen Sinn (siehe Folie 17)
- Verfassung im formellen und im materiellen Sinn
- formell (äusserlich, formal betrachtet, der rechtlichen Struktur nach) *versus* materiell (in der Substanz, faktisch, in den Auswirkungen), zum Beispiel:
  - Gleichbehandlung
  - Eigentum einer Aktiengesellschaft im Fall eines Alleinaktionärs

# Zwingendes Recht – Dispositives Recht (I/II)



## I. Unterscheidung

- zwingendes Recht
  - Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht durch ein Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden kann
  - Zwingend sind diejenigen Vorschriften, die öffentliche oder Drittinteressen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.
  
- dispositives Recht
  - Vorschriften, deren Verbindlichkeit durch ein Rechtsgeschäft wegbedungen werden kann
  - Dispositiv sind diejenigen Vorschriften, die keine öffentlichen oder Drittinteressen und auch keine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.

# Zwingendes Recht – Dispositives Recht (II/II)



## II. Bedeutung der Unterscheidung

### ➤ zwingendes Recht

- Rechtsfolge eines Verstosses gegen zwingendes Recht: Grundsätzlich gilt die zwingende Vorschrift, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).
- Nichtigkeit
  - Rechtsunwirksamkeit von Anfang an (*ex tunc*)
  - Beachtung von Amtes wegen
  - kann jederzeit geltend gemacht werden
- Anfechtung, Aufhebung, Ungültigerklärung etc.

### ➤ dispositives Recht

- Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Wurde kein vom dispositiven Recht abweichendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, gilt das dispositive Recht.

# Sachrecht – Kollisionsrecht (I/II)



## I. Unterscheidung

- Sachrecht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage durch das "in der Sache" anwendbare Recht
- Kollisionsrecht: Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt



## II. Arten von Kollisionsrecht

- in örtlicher Hinsicht: internationales (oder interkantoniales) Kollisionsrecht
  - Internationales Privatrecht; siehe insbesondere das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)
  - internationales Strafrecht, internationales Steuerrecht etc.
  - Abgrenzung gegenüber "internationalem Recht"
  
- in zeitlicher Hinsicht: intertemporales Recht
  - Übergangsbestimmungen in Erlassen
  - Grundsätze des intertemporalen Rechts, insbesondere das Rückwirkungsverbot
  - Abgrenzungen
    - Beschluss eines Erlasses
    - amtliche Publikation eines Erlasses
    - Inkrafttreten eines Erlasses